

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

November 2019

Personalvertretung – Nebenbeschäftigung von hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern im Ganztage – Informationen zur Fortbildungsoffensive „Digitale Bildung“ – Beförderungskriterien November 2019 – Haftung in der Schule

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit unserer zweiten Ausgabe der Personalratszeitung in diesem Schuljahr greifen wir unter anderem die Themen einer Personalversammlung zu Haftungsfragen in der Schule auf und stellen diese in den folgenden Ausgaben vor.

Wir hoffen, Sie hatten erholsame Herbstferien und gehen gestärkt Richtung Adventszeit. Genießen Sie weiterhin den Herbst mit allen Sinnen!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gisela Jahreiß

Gisela Jahreiß
Vorsitzender des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Personalvertretung

Art. 67

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter, zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Der Personalrat hat zur gemeinschaftlichen Besprechung

1. die Schwerbehindertenvertretung,
2. die Jugend- und Auszubildendenvertretung, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinn von Art. 58 Abs. 1 betreffen,

beizuziehen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, www.rehm-verlag.de

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen Sie
zu Ihrem Lehrerverband!**

Nebenbeschäftigung von hauptamtlichen LehrerInnen im Ganzttag

Nebenbeschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften, die an der Schule des Hauptamts oder einer anderen Schule der gleichen Art in einem schulischen Ganztagsangebot eingesetzt werden

(Auszug aus KMS Nr. IV.8 - BO 4207 - 6a.58 663 vom 12.08.2019)

Grundsätzlich ist ein Einsatz von verbeamteten Lehrkräften in einem Ganztagsangebot der eigenen Schule oder einer anderen Schule der gleichen Art entweder über einen Kooperationspartner oder über einen Arbeitsvertrag nach TV-L mit dem Freistaat Bayern möglich. Ein Einsatz als Honorarkraft beim Freistaat Bayern oder einem Kooperationspartner ist hingegen mangels Weisungsabhängigkeit nur in absoluten Ausnahmefällen möglich (einzelne Vorträge, zeitlich stark begrenzte Projektarbeit etc.). In der Regel wird es sich um eine gem. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung handeln, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird.

Prüfschritte vor Einsatz der verbeamteten Lehrkräfte für außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten:

1. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche Tätigkeit die Lehrkraft konkret im Ganztagsangebot übernehmen soll und ob dadurch ggf. Interessenkonflikte entstehen oder dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Sofern die Tätigkeit an einer anderen Schule derselben Schulart ausgeübt werden soll, ist Rücksprache mit der Schulleitung des Hauptamts zu halten.

Als Faustregel kann hier gelten, dass Lehrkräfte keine Thematik, die Lehrplaninhalt eines Vorrückungsfachs ist, mit den von ihr in den Fächern der Stundentafel unterrichteten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Ganztagsangebots behandeln dürfen.

2. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Billigung des vom Kooperationspartner für den Einsatz in den Ganztagsangeboten vorgeschlagenen Personals durch den Dienstherrn, in der Regel durch Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung, die detaillierte Angaben zum Personaleinsatz enthält.

Im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrags nach TV-L mit dem Freistaat Bayern ist die Billigung in der Unterzeichnung des Antrags auf Abschluss eines Arbeitsvertrags durch die Schulleitung zu sehen, der an die zuständige Bezirksregierung bzw. das Landesamt für Schule gerichtet ist.

Bei einem erneuten Einsatz im darauffolgenden Schuljahr sind die beiden Prüfschritte zu wiederholen.

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Informationen zur Fortbildungsoffensive „Digitale Bildung“

Auszug aus einer Mail an den Hauptpersonalrat:

Wir sind davon überzeugt, dass von den Lehrkräften im Rahmen der Bearbeitung der Selbstlernkurse wertvolle Erkenntnisse für ihre Arbeit in der Schule im Allgemeinen – und auch darüber hinaus – sowie ihren Unterricht im Besonderen gewonnen werden können. Hier haben die Vertreter des HPR auch Unterstützung signalisiert, eine entsprechende Kommunikation des StMUK durch die eigenen Kommunikationskanäle (Personalvertretung bzw. Lehrerverbände) zu unterstützen.

Stimmt! (Anmerkung Gerd Nitschke)

Aufgrund des in enger Absprache mit dem HPR entwickelten Anmeldeverfahrens zu den Onlinemodulen ist es nicht vorgesehen, durch technische Verfahren Rückschlüsse darauf zu ziehen, welche Lehrkräfte die Module bereits absolviert haben. Wenn ein Modul vollständig bearbeitet wurde und mehr als zwei Drittel der Fragen in einem Modul richtig beantwortet sind, erhält die Lehrkraft die Möglichkeit, ein Teilnahmezertifikat auszudrucken. Dieses kann dann als Teilnahmebestätigung für das Online-Modul über die Schulleitung dem Personalakt beigefügt werden.

Im Grund- und Mittelschulbereich ist jede Lehrkraft selbst für die Aufbewahrung der Fortbildungsnachweise zuständig. (Anmerkung Gerd Nitschke)

Zum jetzigen Zeitpunkt sehen wir noch keine Notwendigkeit unser gemeinsames Ziel mit starren Fristvorgaben zu erreichen. Vielmehr sollen Schulaufsicht und Personalvertretung im Schulterschluss und wie von Ihnen treffend formuliert mit Fingerspitzengefühl für eine umfassende Teilnahme der Lehrkräfte sorgen.

Mailauszug von Matthias Stein, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. I.4 "Digitale Bildung, Medienbildung, IT an Schulen"

Beförderungskriterien November 2019

Lehramt	mit HQ und BG	mit UB
GS/MS nach A12 Z	alle	Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG oder 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) UB sowie auch im Beurteilungskriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe UB oder besser
GS/MS von A12Z nach A13	alle mit Beurteilung aus 2018 in A12 Z + 3 Jahre in A12 Z	Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1) „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) mindestens 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG oder besser
Förderlehrer von A9 nach A10	alle	Durchschnitt aus Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) 3,0 und besser
Fachlehrer von A10 nach A11	alle	Durchschnitt aus Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) 3,00 und besser
StR. an Förderschulen nach A13 Z	alle	Durchschnitt aus Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) 2,33 und besser

Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

Zusammenstellung von Marion Ostermeier, Abteilungsleiterin Recht im BLLV Oberbayern

Haftung in der Schule

In dieser Ausgabe der Personalratszeitung beginnen wir, anknüpfend an den Vortrag einer Personalversammlung, mit einer Informationsreihe zu Haftung, Unfall und Entschädigung an Schulen. Herr Martin Stumpf (Regierung von Mittelfranken) stellt uns mit seiner Erlaubnis seine Informationen zu Haftungsfragen in der Schule zur Verfügung.

Der Gesetzgeber hat Aufgaben in Zusammenhang mit der Regulierung von Schadensfällen auf eine Vielzahl von Stellen außerhalb der Schule verlagert. Das ist gut so, denn: Dafür bringt die Schule keine Kenntnisse mit. Sie braucht diese nicht entscheiden, sie darf es auch nicht. Sie darf diese Fragen getrost „auslagern“.

Es bleiben Fragen: Wer ist zuständig?

Wie verhalte ich mich richtig?

Kann ich in diesem unliebsamen Feld dennoch punkten und die Schule positiv darstellen?

Verhaltensregeln	
<p>Was die Schule <i>nicht</i> macht:</p> <ul style="list-style-type: none">■ den Fall entscheiden.■ Ansprüche stellen, anerkennen oder zurückweisen■ Rechtsmeinungen äußern	<p>Was die Schule macht:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Zuständigkeiten klären■ Informationen ermitteln und weitergeben■ Für Schnelligkeit, Sorgfalt und Transparenz sorgen
<p>Darum:</p> <ul style="list-style-type: none">■ ermitteln Sie die zuständige Stelle■ Bringen Sie die weitere Abwicklung auf den Weg■ Informieren Sie die Beteiligten über Ihre Schritte■ Korrespondieren Sie nie inhaltlich mit Rechtsanwälten oder Anspruchstellern■ Erkennen Sie niemals Ansprüche an■ Äußern Sie sich nicht zur Rechtslage <p>Laut § 36 Lehrerdienstordnung (LDO) hat die Schule Antragsteller, die Forderungen gegen den Freistaat Bayern geltend machen (z.B. Schadenersatz), an die jeweils zuständige Regierung zu verweisen. Diese Vorschrift kann in zweierlei Hinsicht gelesen werden: sowohl als ein an die Adresse der Schule gerichtetes Verbot, in der Sache nach außen hin tätig zu werden, als auch als eine Maßnahme der Entlastung für die Schule – sie darf diese Angelegenheiten an die Regierungen abgeben. Dies sollte sie zügig tun, etwa in Form der Weiterleitungsmitteilung.</p>	

Kategorisierungshilfen

für die neun wichtigsten Konstellationen, die sich ergeben können:

Amtshaftung	
Kern:	In Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit wird ein Dritter (also weder der Dienstherr noch der Amtsträger selbst) geschädigt.
Beispiel:	Lehrer beschädigt Notebook eines Schülers, das dieser für ein Referat dabei hatte.
Abwicklung:	Geschädigter macht seine Forderungen beim Schädiger geltend, dies reicht sie an die zuständige Regierung weiter.
Schule:	Informationsverteilung
Formblatt:	formfrei
Grundlage:	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG; § 36 LDO
Hinweise:	(1) Gilt auch für sog. Verwaltungshelfer (2) Schäden am Eigentum des Sachaufwandsträgers sind nicht zu regulieren (BGH vom 07.05.1973): nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Amtsträger in Regress genommen werden (Drittschadensliquidation).

Schülerunfallversicherung	
Kern:	Schüler erleidet auf dem Schulweg oder während einer schulischen Veranstaltung einen Körperschaden.
Beispiel:	Schüler verstaucht sich im Sportunterricht den Knöchel.
Abwicklung:	Meldung an die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), vormals: GUVV
Schule:	Abgabe der Meldung
Formblatt:	www.kuvb.de/service/unfallanzeigen/
Grundlage:	SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)
Hinweis:	Anspruch auf Schmerzensgeld bei schulangehörigem Verursacher nur bei (a) Wegeunfall oder (b) innerhalb des Schulbetriebes bei Vorsatz
des	Schädigers, §§ 104 – 106 SGB VII, oder bei schulfremdem Schädiger kann Schmerzensgeld gefordert werden.

Martin Stumpf, Regierung von Mittelfranken

Der Örtliche Personalrat im Bereich des Staatlichen Schulamtes Coburg Land

ÖPR-Vorsitzende (Vorsitzende der Gruppe der Beamten)	Gisela Jahreiß Grundschule Bad Rodach, Am Stiegelein 5, 96476 Bad Rodach Tel.: 09564 92 260 privat: Steinmitzig 3, 96450 Coburg Tel.: 09561 31 91 36 Email: giselajahreiss@t-online.de
Stellv. Vorsitzender (der Gruppe der Beamten)	Max Lachner Grundschule und Mittelschule Ebersdorf, Schulstraße 13, 96237 Ebersdorf Tel.: 09562 385 600 Fax: 09562 385 609 Email: mail@max-lachner.de
Stellvertretende Personalratsvorsitzende (Vertreterin der Arbeitnehmer) und Gleichstellungsbeauftragte Gruppe der Beamten	Nadine Neißendorfer Grundschule Rödental-Mitte, Mecklenburger Straße 12, 96472 Rödental Tel.: 09563 74170 E-Mail: n.neissendorfer@t-online.de
	Günter Fichtmüller Mittelschule Ebersdorf, Schulstraße 13, 96237 Ebersdorf Tel.: 09562 385 642 Email: fichtmuellerg@schule-ebersdorf.de
	Matthias Dietz Mittelschule Neustadt bei Coburg „Am Moos“, Schillerstraße 6, 96465 Neustadt Tel.: 09568 879 088 Email: konrektor@ms-am-moos.de
	Kerstin Meyer Grund- und Mittelschule Untersiemau, Pestalozzistraße 3, 96253 Untersiemau Tel.: 09565 2804 Email: meyer.kerstin@gmx.de
	Caroline Völler Grundschule und Mittelschule Sonnefeld, Schützenstraße 14, 96242 Sonnefeld Tel.: 09562 40 40 22 0 Email: voeller@schule-sonnefeld.de
	Michael Lege Grundschule und Mittelschule Sonnefeld, Schützenstraße 14, 96242 Sonnefeld Tel.: 09562 40 40 22 0 Email: lege@schule-sonnefeld.de
	Caroline Schellenberg Grundschule Wildenheid, Am Schulhof 8-10, 96564 Neustadt OT Wildenheid Tel.: 09568 5697 Email: vc80@gmx.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	Günter Fichtmüller Mittelschule Ebersdorf, Schulstraße 13, 96237 Ebersdorf Tel.: 09562 385 642 Email: fichtmuellerg@schule-ebersdorf.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	Nadine Lehmann Grundschule und Mittelschule Bad Rodach, Am Stiegelein 5, 96476 Bad Rodach Tel.: 09564 92 260 Email: nadine_lehmann@aol.de